

# **Brandschutzordnung der FH OÖ**

## **Campus/Fakultät**

### **Hagenberg-Linz-Steyr-Wels**

#### **1. Einleitung**

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgeschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Diese Brandschutzordnung gilt für alle von der jeweiligen Fakultät genutzten Objekte. Für Labore mit speziellen Gefährdungen sind eigene Laborordnungen zu erstellen und Unterweisungen vorzunehmen.

Im Zuge der jährlichen Brandschutzübung sind sämtliche Personen über mögliche Brandgefahren und das Verhalten im Brandfall zu informieren. Die Umsetzung dieser Belehrung liegt im Verantwortungsbereich des Dekanats.

#### **2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit**

Die Anordnung von Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen obliegt den im Brandalarmplan genannten Personen. Alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben.

Den Brandschutzbeauftragten obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

#### **3. Allgemeines Verhalten**

Ordnung und Sauberkeit einhalten.

Brennbare Abfälle, wie z.B. Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, Metallstäube, öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne etc. sind brandsicher aufzubewahren. Solche Abfälle sind in nicht brennbaren, mit selbst schließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.

Das Lagern von brennbarem Material in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten!) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten. Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können.

Im Gebäude und am Campus-Gelände dürfen Gegenstände und Fahrzeuge nur so abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.

Fluchtstiegen, Gänge und sonstige Verkehrswege sind von Lagerungen aller Art und in voller Breite freizuhalten. Ins Freie führende Türen und Notausgänge müssen ungehindert benutzbar sein.

Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten und dürfen unter keinen Umständen verstellt werden.

Im gesamten Objekt ist der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten. Das Rauchen ist in allen von der FH OÖ genutzten Objekten (ausgenommen gekennzeichnete Raucherbereiche) verboten.

Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen sowie Hinweisschilder und -tafeln dürfen weder verstellt, entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden. Einrichtungen für Rauch-/Abgasentlüftungen müssen permanent zugänglich sein.

Jedes unbefugte Hantieren an elektrischen Anlagen ist untersagt. Diese sind in betriebssicherem Zustand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur von befugtem Fachpersonal ausgeführt werden. Schäden und Störungen an Elektroinstallationen (z.B. Mediensteuerungen in den Vortragsräumen) sind unverzüglich zu melden.

Feuerarbeiten sowie Schleifen, Schweißen, Stemmen und Trennschleifen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Heißarbeitschein) durch eine befugte Person (Brandschutzbeauftragter) durchgeführt werden. Ausgenommen sind dafür vorgesehene und entsprechend eingerichtete Werkstätten.

Das Aufstellen und Betreiben von PRIVATEN Elektro- Heiz- Koch- und Wärmegeräten ist verboten !

Für Kommunikationsgeräte, wie Handys, Laptops, Tablets (NICHT Galaxy ... 7) wird hiermit pauschal eine Ausnahme erteilt.

Nach dem Ladevorgang der vorgenannten Geräte – mit Ladestationen - sind diese umgehend vom Stromnetz zu entfernen.

Das Betreiben von Geräten aus Laborbereichen ist grundsätzlich außerhalb der Labors nicht gestattet.

Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeits-, Büro- und Laborräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen - soweit dies möglich - ausgeschaltet werden. Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind zu schließen.

Im Objekt angebrachte Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.

Einrichtungs- und Dekorationsgegenstände müssen mindestens aus schwer brennbaren (BI), schwach qualmenden (QI) und nicht tropfenden (Tr1) Materialien gemäß ÖNORM B 3 800 und B 3 820 bestehen. Ausgenommen davon sind Dekorationen in geringem Umfang.

Für jede Veranstaltung, welche vom üblichen Lehrbetrieb abweicht, ist die schriftliche Freigabe des Dekans erforderlich und gilt das OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz.

## 4. Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren

### Alarmieren

Im Brandfall ist die Feuerwehr unter der Notrufnummer 122 oder der Brandschutzbeauftragte zu verständigen. Wenn möglich ist der Druckknopffeuermelder zu drücken.

- Wer ruft an?
- Wo brennt es? (Gebäudeteil/Stockwerk/Raum)
- Was brennt?
- Sind Personen gefährdet oder verletzt?

### Verlassen des Gebäudes bei Lehrbetrieb

- Ruhe bewahren
- Der/die Lehrbeauftragte bestimmt eine/n Studierende/n für die Beaufsichtigung (Studierende zählen laut durch; kein/e Studierende verlässt den Raum).
- Der/die Lehrbeauftragte verlässt mit der gesamten Gruppe das Gebäude.
- Fluchthinweise / Beschilderung beachten!
- Aufzüge nicht verwenden
- Einfinden am durch ein grünes Schild gekennzeichneten Sammelplatz. Dort die Gruppe nochmals durchzählen und beim Verantwortlichen (Brandschutzbeauftragter/Einsatzkräfte) melden. Bei fehlenden Studierenden umgehend die Einsatzkräfte informieren.
- Ist bei der Räumung eine Benützung der Fluchtwege wegen Rauchentwicklung nicht mehr möglich, so verbleiben die Personen in den jeweiligen Räumen. Die Türen schließen und die Fenster öffnen. Bei Eintreffen der Einsatzkräfte durch lautes Rufen bemerkbar machen.

### Löschen

- Befugte/Befähigte: Löscheinrichtungen betätigen
- Feuerwehr einweisen

## **Sammelplatz – siehe jeweiliger Brandalarmplan**

## 5. Verhalten während des Brandes:

- Der Feuerwehr die Zufahrten öffnen, die Löschkräfte einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten.
- Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.
- Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
- Löschrstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.
- Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen.
- Bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, vor allem auf dem Dachboden schließen.
- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

## 6. Verhalten nach dem Brand

- Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
- Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

Freigabe: Wels, 18.10.2018      GF FH OÖ Dr. Reisinger      

---

Ort, Datum      Funktion, Name      Unterschrift